



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-010/22
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 23.11.2022

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	18.10.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	15.11.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	16.11.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	02.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	23.11.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten	03.11.2022	<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	22.11.2022

Beratungsgegenstand:

Jugendförderplan 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Jugendförderplan 2023 wird bestätigt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) jährlich einen Jugendförderplan für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) zu erstellen. Im Jugendförderplan sind die Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für beide Leistungsbereiche auszuweisen. Der Jugendförderplan setzt sich u. a. aus Transferleistungen an die Träger der freien Jugendhilfe, Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zusammen. Die Ausweisung der Aufwendungen muss sich auf das laufende und folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Jahre darstellen. Die Aufwendungen des örtlichen Trägers i. H. v. 3.368.300,00 € sind ebenfalls Bestandteil des Jugendförderplanes. Den Gesamtaufwendungen von 5.982.700,00 € stehen 1.388.200,00 € Erträge gegenüber. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2023 eingestellt.

Im Sinne des § 74 SGB VIII entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe über Art und Höhe der Förderung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Vergabe der Mittel wird die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit als wichtiger Standortfaktor in der Stadt Cottbus/Chóšebuz anerkannt. Im Jugendförderplan sind die Budgets für die Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie inhaltliche Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz i. S. d. §§ 11-14 SGB VIII aufgeführt. Die Projekte und Maßnahmen unterstützen die Vielfalt, Integration und Toleranz, sind dezentral und offen für alle Kinder und Jugendlichen. So fördert u. a. die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit junge Menschen in ihrer Entwicklung, unterstützt sie aktiv beim gesunden Aufwachsen und soll sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen. Mit dem Jugendförderplan 2023 kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 11-14 SGB VIII ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Vergabe der Transferleistungen für den Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für das Jahr 2023 wurde bereits im Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 04.10.2022 beraten und gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII beschlossen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung widerrufen werden kann, soweit Ausgabemittel aufgrund hauswirtschaftlicher Maßnahmen nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

5.982.700,00 € Aufwendungen

1.388.200,00 € Erträge

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Aufwendungen sind im Haushaltsplan 2023 aufgenommen.

3. Folgekosten: